

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 127, 133, 157, 242, 626; Tarifordnung
für Filmschaffende vom 19. August 1943, Reichs-
arbeitsblatt IV S. 628.

Leitsätze:

1. Die Tarifordnung für Filmschaffende vom 19. August 1943 ist bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages für Filmschaffende vom 19. Dezember 1959 geltendes Recht geblieben.
2. Zur Form der Änderung und zur Auslegung eines Filmschauspielervertrages nach § 2 Abs. 1 der Tarifordnung für Filmschaffende vom 19. August 1943.
3. Der Beweis, daß eine ins Ausland gehende Postsendung den Empfänger erreicht hat, kann nicht allein mit dem Hinweis darauf geführt werden, daß frühere Sendungen an denselben Empfänger stets angekommen sind.

Aktenzeichen: 2 AZR 462/60 .

Urteil des BAG vom 20. Juli 1961

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 20. Juli 1961

gez. Damm,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Siebrecht und Sickert für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 27. Oktober 1960 - 2 Sa 37/60 - aufgehoben.

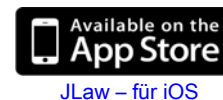
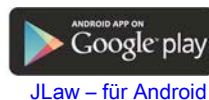
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Durch schriftlichen Vertrag mit der Beklagten vom 19. Juli 1959 verpflichtete sich die Klägerin für die Rolle der Madame L, einer abenteuerlichen Figur in dem Film "D H d W". Dem Vertrag lag ein Exposé der Handlung des Films zu Grunde. Nach Ziff. 2 des Vertrages sollte die Vertragszeit zwischen dem 15. und dem 30. September 1959 beginnen und 10 Wochen später enden. Die Gage der Klägerin betrug nach Ziff. 3 40.000 DM, von denen 4.000 DM bei Vertragsabschluß und der Rest in vier Teilen während der Drehzeit gezahlt werden sollte. Die ersten 4.000 DM hat die Klägerin erhalten, die weiteren Zahlungen nicht. Nach Ziff. 4 und 5 des Vertrages hatte die Klägerin neben der Gage Anspruch auf Aufenthaltsspesen; nach Ziff. 6 gingen alle erforderlichen Reisen zu Lasten der Beklagten. Nach Ziff. 8 war die Beklagte u.a. nicht berechtigt, einen Wechsel des Stoffes, der Rolle oder des Titels vorzunehmen.

Im September 1959 erhielt die Klägerin das "Rohdrehbuch", das von dem Exposé nicht unerheblich abwich. Die M Agentur J & W, die die Interessen der Klägerin wahrnahm, telegrafierte der Beklagten am 22. September, die Klägerin sei über die Rolle entsetzt und verlange eine Autoren- und Regisseurbesprechung. Am 24. September fand eine Aussprache der Parteien statt. Am 30. September telegrafierte die Beklagte der Klägerin, die damals schon in M war, Drehbuchänderungen seien in Arbeit, und bestätigte gleichzeitig brieflich, daß die Rolle der Madame L drei neue Szenen bekommen und daß Madame L in dem Film niemand zu töten habe. Darauf hatte nämlich die Klägerin besonderen Wert gelegt. Mit Schreiben vom 1. Oktober 1959 wiederholte die Agentur den Wunsch der Klägerin, deren Rolle im Sinne des Exposés wiederherzustellen, und fügte hinzu, daß die Klägerin die Rolle nur spielen werde, wenn sie dem Exposé entspreche. Das Schreiben schloß mit dem Satz: "Wenn Sie Ihre Zusicherungen nicht einhalten, werden Komplikationen unvermeidbar sein. Sie

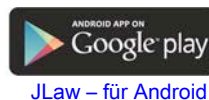


wissen, daß es Frau N weder um die Gage noch um irgendwelche wirtschaftliche Belange geht, sondern einzig und allein um ihre künstlerische Aufgabe." Am 3. Oktober erhielt die Klägerin ein geändertes Drehbuch, mit dem sie jedoch wiederum nicht einverstanden war. Sie nahm deshalb an einer auf den 5. Oktober angesetzten Kostümprobe nicht teil und reiste am 10. Oktober nach den USA zurück. Mit Schreiben vom 13. Oktober erinnerte die Agentur die Beklagte an die Zahlung der fälligen Diäten, verlangte nochmals, daß die Beklagte die übernommenen Verpflichtungen einhalte und betonte, daß die Klägerin ihrerseits ihren Vertragspflichten nachkommen werde. Dieses Schreiben kreuzte sich mit einem Schreiben der Beklagten an die Agentur der Klägerin ebenfalls vom 13. Oktober 1959, in dem die Überweisung von 864,88 DM Diäten für die Zeit vom 1. bis 10. Oktober angekündigt wurde. Am 15. Oktober schrieb der Produktionsleiter der Beklagten der Klägerin nach N Y, daß er die Abreise der Klägerin ohne vorherige Verständigung der Beklagten und ohne Mitteilung des Grundes ihrer Verstimmung bedauere. Er wiederholte die Erklärung, daß die Rolle der Klägerin nach ihren Wünschen noch interessanter und wieder größer geworden sei und daß Madame L keinen Menschen töte. Die Klägerin solle das geänderte Drehbuch lesen und ihre Zustimmung geben. Am Aufbau und an der Dramaturgie könne nun nichts mehr geändert werden; nur kleine Änderungen des Dialogs seien noch möglich. Am 17. Oktober sandte die Beklagte der Klägerin das neue Drehbuch mit Luftpost nach N Y. Mit Luftpostbrief vom 26. Oktober bat sie die Klägerin um "Ihre - hoffentlich zustimmende - Meinung zu Stoff und Rolle". Am 3. November übersandte die Beklagte der Klägerin einige Seiten einer Drehbuchänderung, durch die die Rolle der Klägerin noch etwas sympathischer geworden sei. Am 4. November telegraphierte die Klägerin ihrer Agentur, daß sie das Drehbuch noch nicht bekommen habe. Am 5. November 1959 telegraphierte sie dasselbe an die Beklagte und bat, das Drehbuch eingeschrieben nach ihrem Hotel in S A in T zu senden. Das hat die Beklagte am 6. November getan. Gleichzeitig telegraphierte



sie der Klägerin im englischen Text, der, ins Deutsche übersetzt, lautet: "Manuskripte nach N Y und S A gesandt. Nach neuer Diskussion mit Autor und Direktor muß die Rolle so wie sie geschrieben ist, hart und unsympathisch bleiben, anderenfalls kein dramatischer Konflikt. Bitte, Entscheidung telegrafieren. Grüße C -F B ." Dieses Telegramm ließ die Klägerin am 16. November durch ihre Agentur brieflich beantworten und um Übersendung des bisher nicht eingegangenen Drehbuchs bitten. Noch am 21. November telegrafierte die Klägerin ihrer Agentur, das Drehbuch sei noch nicht eingegangen. Die Beklagte schickte am 20. November nochmals mit Luftpost und eingeschrieben ein vollständiges Drehbuch an die Adresse der Klägerin in S A

Zu dieser Zeit hatten die Aufnahmearbeiten schon begonnen. Die Szenen mit Madame L sollten Anfang Dezember 1959 gedreht werden. Deshalb wandte sich die Beklagte am 23. November telegrafisch an die Agentur der Klägerin: "Erbaten telegrafisch von Frau H sofortige Entscheidung, ob sie eingegangene Verpflichtung einhält und Rolle L spielt; da Antwort bis heute ausblieb und Film bereits gedreht wird, sehen wir uns gezwungen, anderweitig zu besetzen." Gegen dieses Telegramm protestierte die Agentur mit Schreiben vom 24. November und bat die Beklagte, sich noch zu gedulden, bis die Klägerin das vollständige Drehbuch erhalten und gelesen habe. Als die Beklagte bis zum 4. Dezember weder von der Klägerin noch von deren Agentur Nachricht bekam, begründete sie mit Schreiben vom 4. Dezember 1959 die Umbesetzung der Rolle damit, daß die Klägerin auf das Telegramm vom 6. November nicht geantwortet habe und nach einem von der Klägerin gegebenen Presseinterview eine weitere Zusammenarbeit mit ihr nicht mehr möglich sei. Nach dem Interview soll die Klägerin gesagt haben, der Produzent wolle unbedingt seinen Kopf durchsetzen, sie ließe sich aber ihr gutes Gewissen nicht mit Geld abkaufen, solange das Drehbuch nicht dem von ihr gebilligten Exposé entspräche. Gegenüber der Umbesetzung ihrer Rolle bestand die Klägerin auf Einhaltung ihres Vertrages.



Die Klägerin hat auf Zahlung ihrer restlichen Gage von 36.000 DM nebst Zinsen geklagt. Die Beklagte hat Widerklage auf Rückzahlung der von ihr bereits gezahlten 4.000 DM nebst Zinsen erhoben. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.

Mit der Revision begehrt die Klägerin Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Mit Recht beurteilt das Landesarbeitsgericht das durch den Vertrag vom 19. Juli 1959 zustande gekommene Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nach deutschem Recht. Da es sich bei dem Film "D H d W " um einen weitgehend in Deutschland zu drehenden deutschen Film eines deutschen Produzenten handelt, liegt der Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses, auf den es wie hier beim Fehlen einer Vereinbarung über das anzuwendende Recht insoweit ankommt (BAG 2, 18 [20]; 7, 357 [359]; 7, 362 [364]), in Deutschland. Daß nach Ziff. 14 des in Deutschland geschlossenen Vertrags B als Gerichtsstand vereinbart ist, enthält selbst noch keine Vereinbarung über das anzuwendende Recht, ist aber ein weiterer auf den deutschen Schwerpunkt hinweisender Umstand. An diesem Schwerpunkt ändert sich weder dadurch etwas, daß die Klägerin die USA-Staatsangehörigkeit besitzt, noch dadurch, daß Teile des Films im Ausland aufgenommen werden sollten.

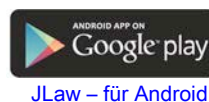
Auf das Arbeitsverhältnis ist noch die Tarifordnung für Filmschaffende vom 19. August 1943 (Reichsarbeitsblatt IV S. 628) anzuwenden. Denn sie hat nach dem Kriege weitergegolten (BAG 2, 58 [60]; 5, 58 [60]) und ist erst durch den am 1. April 1960 in Kraft getretenen Tarifvertrag für die Filmschaffenden vom 19. Dezember 1959 gegenstandslos geworden, war also sowohl zur Zeit des Vertragsabschlusses am 19. Juli 1959 als auch zur Zeit der angeblichen Auflösung des Vertrages am 4. Dezember 1959 noch geltendes Recht.



Daß die Klägerin die von der Beklagten erklärte fristlose Kündigung des Spielvertrages nicht innerhalb drei Wochen gemäß §§ 3, 11 Abs. 1 Satz 2 KSchG mit einer Feststellungsklage angegriffen hat, schadet nichts, weil die Klägerin den Schutz des § 1 KSchG nicht genießt (BAG 1, 272 ff.). Hieraus kann also nichts gegen die Klägerin und für die Beklagte hergeleitet werden. Die Parteien selbst tragen in dieser Richtung auch gar nichts vor.

II. Der Streit der Parteien geht allein darum und die Entscheidung über Klage und Widerklage hängt allein davon ab, ob die Beklagte einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses hatte. Das bejaht das Landesarbeitsgericht. Es ist der Ansicht, daß aus dem gesamten Verhalten der Klägerin, nämlich einer vertragswidrigen Beanstandung des Drehbuchs, dem Fernbleiben von der Kostümprobe am 5. Oktober 1959 und der plötzlichen Abreise nach Amerika am 10. Oktober 1959, vor allem jedoch aus ihrer Passivität gegenüber dem Drängen der Beklagten im Oktober und November 1959, die Klägerin solle sich nunmehr erklären, ob sie die Rolle, so wie sie im Drehbuch gestaltet war, spielen werde, zu folgern sei, daß die Klägerin an dem Vertrag nicht mehr ernstlich interessiert war. Die Begründung dieser Ansicht beruht zum Teil auf Rechtsirrtum.

1 Zunächst kann schon der Meinung nicht beigetreten werden, daß bereits das Telegramm der Agentur der Klägerin vom 22. September 1959 objektiv eine Leistungsverweigerung sei. Die Klägerin weigert sich in diesem Telegramm nicht, den Vertrag zu erfüllen, sondern sie verlangt Vertragserfüllung von der Beklagten. Sie hatte zwar, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend darlegt, kein Mitspracherecht bei der Gestaltung des Drehbuchs, aber sie konnte, was das Landesarbeitsgericht anscheinend übersieht, verlangen, daß das Drehbuch dem Exposé entsprach, welches dem Verträge zu Grunde lag. Unstreitig wich das Drehbuch hinsichtlich der Rolle der Klägerin jedenfalls zunächst stark von dem Exposé ab. Wenn die Klägerin dagegen protestierte, dann nahm sie damit kein Mitspracherecht bei der Gestaltung ihrer Rolle



in Anspruch, sondern verlangte nur, daß ihre Rolle gegenüber dem Exposé nicht verschlechtert würde. Es kann zweifelhaft sein, ob sie dazu bereits nach Ziff. 8 des Vertrages berechtigt war, wo es heißt, die Beklagte dürfe keinen Wechsel des Stoffes, der Rolle oder des Titels vornehmen. Damit kann, ohne daß dies näher zu erörtern wäre, in Anwendung der §§ 133, 157 BGB vielleicht doch nur gemeint sein, die Beklagte dürfe der Klägerin keine andere Rolle als die der Madame L übertragen. Gegen eine wesentliche Verschlechterung ihrer Rolle durfte sich die Klägerin aber jedenfalls deshalb wenden, weil das Exposé, auf Grund dessen die Beklagte sie gewonnen hatte und der Vertrag geschlossen worden war, wenigstens den Umfang und den wesentlichen Inhalt ihrer Rolle festlegte.

Das Landesarbeitsgericht legt auf die von ihm somit irrigerweise angenommene Erfüllungsweigerung der Klägerin durch das Telegramm vom 22. September 1959 zwar kein besonderes Gewicht, sondern sieht sie als durch das folgende Entgegenkommen der Beklagten als überholt an. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, daß der der Klägerin vom Landesarbeitsgericht zu Unrecht zur Last gelegte Verstoß gegen den Vertrag bei der zusammenfassenden und abschließenden Beurteilung des Verhaltens der Klägerin dennoch eine Rolle gespielt hat. Deshalb ist es notwendig, die Rechtslage auch insoweit klarzustellen. Der Senat ist auf Grund des unstreitigen Sachverhalts dazu in der Lage.

2. Was bei der Besprechung am 24. September 1959 vereinbart worden ist, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Aus dem Schriftwechsel geht jedoch hervor, daß die Beklagte zum mindesten den Wunsch der Klägerin anerkannt hat, daß sie in ihrer Rolle keinen Menschen zu töten brauche. Die Beklagte schrieb nämlich durch ihren Produktionsleiter der Klägerin am 30. September 1959: "Auf keinen Fall tötet Madame L den Professor oder sonst irgend jemanden", und am 15. Oktober 1959 nach Überarbeitung des Drehbuchs nochmals: "Insbesondere sind wir auch auf Ihren Wunsch eingegangen, daß Madame L niemals einen Menschen tötet." Aus dem Vertrag vom 19. Juli 1959 war auch in Verbindung mit dem ihm zu Grunde liegenden Exposé nicht zu entnehmen,



daß die Klägerin keinesfalls jemanden zu töten habe. Auf Seite 24 des Exposés heißt es im Gegenteil, Madame L "entschließt sich, den unbequem gewordenen L beseitigen zu lassen" und verhandelt "mit einigen Eingeborenen über die beste Form, in der man das erledigen kann". Wenn die Klägerin im Schreiben ihrer Agentur vom 1. Oktober und in ihrer Pressekonferenz sich auf das von ihr gebilligte Exposé berief, ändert das nach ihrem insoweit eindeutigen Verhalten nichts daran, daß sie hier etwas erstrebte, was in dem Exposé keine Grundlage hatte. Hiernach stellt sich die schriftliche Zusage der Beklagten als Ergänzung, wenn nicht gar als Änderung des Vertrages dar. Zu der Wirksamkeit von Ergänzungen oder Änderungen verlangt § 2 Abs. 1 Satz 2 der Tarifordnung vom 19. August 1943 nicht die Schriftform, sondern läßt die Form des Briefwechsels genügen. Diese Form ist dadurch gewahrt, daß die Klägerin mit Telegramm ihrer Agentur vom 22. September 1959 allgemein eine andere Gestaltung der Rolle verlangt und die Beklagte durch die beiden genannten Briefe jedenfalls diese eine unstreitig den Wünschen der Klägerin entsprechende, über das Exposé hinausgehende und gerade besonders von ihr angestrebte Änderung eindeutig zugesagt hat. Daß der eine Teil des Schriftwechsels in einem Telegramm besteht, ist kein Formmangel, wenn andererseits die Verpflichtungserklärung in einem Brief enthalten ist. Schriftwechsel selbst liegt auch bei einer Kombination von Telegramm und Brief vor (vgl. Soergel-Siebert, EGB, 9. Aufl., § 127 Anm. 6; auch Staudinger, EGB, 11. Aufl., § 127 Anm. 6). Ohne Bedeutung ist es ferner, daß das Telegramm der Agentur der Klägerin nur das allgemeine Verlangen nach anderer Gestaltung der Rolle aussprach, womit für sich allein und zunächst nicht mehr als eben nur Vertragserfüllung nach dem Exposé verlangt wurde. § 2 Abs. 1 der Tarifordnung vom 19. August 1943 stellt die Schriftform dem Schriftwechsel gegenüber, wie sich aus Satz 1 im Verhältnis zu Satz 2 ergibt. Mit dem abgeschwächten Erfordernis des Schriftwechsels soll in genügend eindeutiger Form die Klarheit der Abänderungs- und Ergänzungsabmachungen sichergestellt werden. Das ist nun der Fall, wenn nach dem nur allgemein gehaltenen Telegramm der Klägerin die Beklagte die



neuen Bedingungen brieflich festlegt. Die Beklagte war somit nunmehr vertraglich verpflichtet, sich an die genannte Zusage zu halten. Das hat das angefochtene Urteil ersichtlich nicht erkannt.

Es fragt sich aber weiter, welchen Sinn die genannte Zusage der Beklagten hatte, nämlich ob damit der Klägerin nur zugesichert war, daß sie niemanden eigenhändig töten müsse, oder darüber hinaus, daß sie auch nicht mittelbare Täterin oder Anstifterin einer Tötung zu sein brauche. Das angefochtene Urteil meint, die Klägerin habe ihre Bedenken dagegen zurückstellen müssen, daß sie nach dem geänderten Drehbuch zur Erhöhung des dramatischen Konflikts als mittelbare Täterin mehrere Menschen zu töten habe. Diese Auslegung der Zusage, die das Landesarbeitsgericht wie schon gesagt nicht als rechtsverbindliche vertragliche Vereinbarung erkannt hat, begegnet rechtlichen Bedenken. Sie verstößt möglicherweise gegen § 133 und § 157 BGB. Das Landesarbeitsgericht hätte erwägen und erforderlichenfalls klären müssen, ob die Bedenken der Klägerin dagegen, die Rolle einer Mörderin zu spielen, moralischer, ästhetischer, künstlerischer oder rein persönlicher Art waren, ob sie etwa fürchtete, durch eine solche Rolle ihren künstlerischen Ruf und ihre weitere Tätigkeit zu gefährden, ob sie ihre Bedenken schon bei Abschluß des Vertrages, im Hinblick auf die zitierte Stelle des Drehbuchs, oder erst bei der Besprechung am 24. September 1959 zu erkennen gegeben hatte. Dadurch erst hätte das Landesarbeitsgericht eine genügende Grundlage gewonnen, um die der Klägerin gegebenen Zusagen ihrem Sinn entsprechend auslegen zu können. Die hierzu noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen kann der Senat als Revisionsgericht nicht treffen.

Kommt das Landesarbeitsgericht nach neuer Verhandlung zu dem Ergebnis, daß die Klägerin die Rolle so wie von der Beklagten gestaltet nicht zu spielen brauchte, dann ist in dem Verlangen der Beklagten, die Rolle dennoch zu spielen, verbunden mit dem Hinweis, daß das Drehbuch jetzt nicht mehr wesentlich geändert werden könne, das Angebot einer nochmaligen Vertragsänderung zu erblicken, auf das die Klägerin nicht einzugehen brauchte. Kommt das Landesarbeitsgericht



hingegen zu einer engen Auslegung der Zusage der Beklagten, dann wäre eine Weigerung der Klägerin, die Rolle zu spielen, unberechtigt gewesen. Es wäre dann vielleicht zu erwägen, ob in den wiederholten, in die Form von Fragen gekleideten Aufforderungen der Beklagten an die Klägerin, ob sie die Rolle der Madame L so wie gefaßt spielen wolle, ein Angebot zur Auflösung des Vertrages enthalten ist.

3 In den beiden letzteren Fällen kann allerdings schon in einem Schweigen oder auch nur einem Zögern der Klägerin auf die Anfrage der Beklagten ein wichtiger Kündigungsgrund zu sehen sein. Denn wenn, wie das Landesarbeitsgericht feststellt, die Aufnahmemarbeiten schon vor Mitte November 1959 begonnen hatten, dann mußte die Beklagte schnell wissen, ob sie mit der Klägerin rechnen konnte oder die Rolle der Madame L anders besetzen mußte. Es gehörte unter den gegebenen Umständen ganz besonders zu den allgemeinen Vertragspflichten der Klägerin, Anfragen der Beklagten unverzüglich zu beantworten. Das Interesse der Beklagten ging berechtigterweise auf eine möglichst schnelle Herstellung des Films. Es kommt dann aber auch darauf an, ob die Klägerin im Besitz des nochmals, nämlich nach dem 3. Oktober 1959, geänderten Drehbuchs war, weil sie dieses für ihre Entschliebung brauchte. Die Beklagte will ihr, außer der Zusendung lediglich einiger "Austauschseiten" am 3. November 1959, bereits am 17. Oktober und dann nochmals am 4. November und am 20. November 1959 mit Luftpost an die von der Klägerin angegebenen Adressen ein solches übersandt haben. Die Klägerin bestreitet jedoch, ein vollständiges Drehbuch empfangen zu haben. Das angefochtene Urteil sagt hierzu in erster Linie, da die Klägerin alle anderen an sie gerichteten Sendungen bekommen habe, habe die Kammer "angenommen", daß die Klägerin auch die Drehbücher erhalten hat und so in der Lage war, dazu Stellung zu nehmen. Es ist zweifelhaft, ob diese Annahme eine bloße Vermutung, ein bloßes Fürwahrhalten sein soll, oder ob das Landesarbeitsgericht damit eine tatsächliche Feststellung treffen will. Eine tatsächliche Feststellung könnte sich nur auf einen Beweis des ersten Anscheins stützen. Gegen einen solchen Beweis hat aber die Revision nicht ohne Grund rechtliche Bedenken

erhoben. Der Senat hat in seinem Urteil vom 14. Juli 1960 in Sachen 2 AZR 173/59 in Zustimmung zu BGHZ 24, 308 ausgesprochen, daß der Beweis des Zugangs einer inländischen Postsendung an den Empfänger nicht nach den Regeln des Anscheinsbeweises geführt werden kann, vielmehr der volle Beweis notwendig ist. Das muß erst recht gelten, wenn es sich wie hier um Sendungen nach einem ausländischen Staat mit anderen unbekannten und möglicherweise dann noch weniger günstigen postalischen Verhältnissen handelt. Das Landesarbeitsgericht wird daher auch diesen Punkt, wenn es auf ihn noch ankommen sollte, mit den Parteien tatsächlich und rechtlich nochmals erörtern müssen. Jedenfalls aber läßt sich die Hilfsbegründung des angefochtenen Urteils nicht halten, die Klägerin habe durch ihre plötzliche Abreise nach den USA am 10. Oktober 1959 einen etwaigen Verlust der Drehbücher selbst verschuldet. Das Landesarbeitsgericht stützt diese Ansicht darauf, daß die Vertragszeit der Klägerin ursprünglich spätestens am 30. September 1959 beginnen sollte und daß die Beklagte der Klägerin die Kosten ihres Aufenthalts in Deutschland ersetzt habe. Letzteres ist jedoch erst nach der Abreise der Klägerin geschehen, und der letzte Termin für den Beginn der Vertrags-tätigkeit der Klägerin war bei ihrer Abreise schon verstrichen, ohne daß sich der wirkliche Beginn ihrer Mitarbeit an dem Film bereits absehen ließ; die Dreharbeit begann nachher erst im November, und die Mitarbeit der Klägerin sollte schließlich erst Anfang Dezember stattfinden. Hiernach kann in der - allerdings unstreitig demonstrativen - Abreise der Klägerin nicht ohne weiteres ein Verschulden gefunden werden, jedenfalls kein solches, daß sie auch für den etwaigen Verlust der Drehbuchsendungen einzustehen hätte.

III. Unter diesen zum Teil tatsächlich noch nicht genügend geklärten, zum Teil vom Landesarbeitsgericht rechts-irrtümlich beurteilten Umständen kann auch die Annahme des angefochtenen Urteils, auf der es letztlich insbesondere be-ruht, daß die Verzögerung der Antwort der Klägerin auf das Schreiben der Beklagten vom 26. Oktober und auf ihr Telegramm vom 23. November 1959 ein wichtiger Kündigungsgrund gewesen sei, der Revision nicht standhalten. Hingegen ist es rechtlich



nicht ohne weiteres zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht nicht bereits in dem Telegramm der Beklagten vom 23. Oktober 1959, in dem sie erstmals von einer Umsetzung der Rolle spricht, eine außerordentliche fristlose Kündigung erblickt hat. Denn damals konnte das Drehbuch, das die Beklagte der Klägerin am 20. November 1959 nochmals mit Luftpost nach S A in T übersandt haben will, noch gar nicht im Besitz der Klägerin sein.

IV Um dem Landesarbeitsgericht Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Feststellungen zu treffen und demnächst den festgestellten Sachverhalt umfassend rechtlich neu zu würdigen, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

gez. Dr. Müller

Schilgen

Dr. Joachim

Siebrecht

Sickert

